

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 25 (1957)
Heft: 6

Artikel: Im Namen des Gesetzes...
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-568820>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

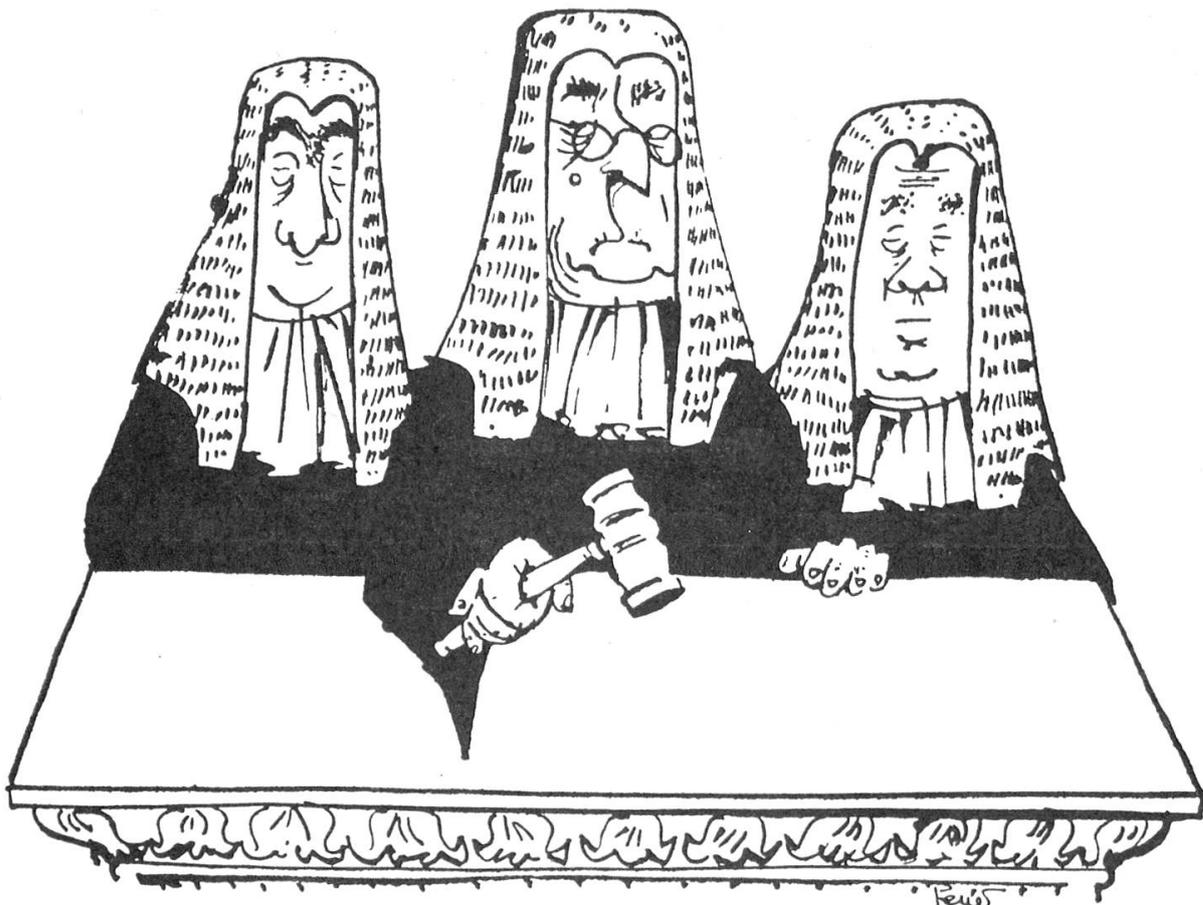
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Im Namen des Gesetzes ...

... hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe Anfang Mai 1957 eine Verfassungsbeschwerde gegen die § 175 und 175a des Strafgesetzbuches als unbegründet zurückgewiesen, weil die Strafverfolgung von Unzuchthandlungen zwischen Männern nicht dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit von Mann und Frau widerspreche, auch wenn eine entsprechende Strafbestimmung gegen Frauen im deutschen Recht nicht bestehe. Die biologische und soziale Stellung der Frau sei mit der des Mannes gar nicht vergleichbar, stellt das Bundesverfassungsgericht in seiner Begründung fest. Zum Beispiel könne der Grundsatz der Gleichheit der Geschlechter vor dem Gesetz nicht angewandt werden, wo die Frau als Mutter einen besonderen Schutz genieße. Auf die Tatbestände der Unzucht seien daher weder der Gleichheitsgrundsatz noch auch der Grundsatz des Persönlichkeitsrechts anwendbar. Der freien Entfaltung der Persönlichkeit werde durch das Sittengesetz eine Schranke gesetzt. Die von der Allgemeinheit als Unzucht empfundenen Verhältnisse zwischen Männern würden jedoch eindeutig gegen das Sittengesetz verstossen.

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 11. V. 1957.